

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.233.903

Wien, 19.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10426/J des Abgeordneten Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Kosten von PCR-Tests ab dem 6. Stück** wie folgt:

Frage 1: *Wann wurde bzw. wird die Verordnung betreffend „Gratis-PCR-Tests“ durch das BMSGPK erlassen?*

Die COVID-19-ScreeningV wurde am 31.3.2022 erlassen ([BGBl. II Nr. 142/2022](#)).

Frage 2: *Wie lautet die genaue Regelung betreffend „Gratis-PCR-Tests“ und „Bezahl-PCR-Tests“?*

Die COVID-19-ScreeningV legt fest, zu welchen konkreten Zwecken, mit welchen Testmethoden und mit welcher Testhäufigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Situation, der zu erwartenden positiven Auswirkung auf die Bekämpfung von COVID-19 und der zu erwartenden Effizienz Screeningprogramme im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 auf Kosten des Bundes nach § 36 Abs. 1 lit. a EpiG durchgeführt werden dürfen.

Welche Screeningprogramme dies konkret sind, ist in § 2 der COVID-19-ScreeningV festgelegt.

Hinsichtlich „Bezahl-PCR-Tests“ trifft die COVID-19-ScreeningV keine Festlegungen.

Frage 3: *Wie hoch sind die Kosten für den Bund pro „Gratis-PCR-Test“ für die ersten fünf Tests pro Person pro Test?*

Anfallende Kosten sind über nachfolgende zwei Schienen denkbar, unter denen seit Inkrafttreten der Test-VO mit 1. April 2022 PCR-Tests durchgeführt werden:

Apothekentests: gemäß COVID-19-ScreeningV und § 1c Abs. 3 COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden innerhalb von Apotheken durchgeführte PCR-Tests mit einem Höchstsatz von 25,00 € durch den Bund erstattet.

Test-Programme der Bundesländer: seit 1.4.2022 beträgt der Kostenhöchstsatz für einzelne PCR-Tests maximal 35,00 € pro durchgeführtem Test, die den Ländern durch den Bund refundiert werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur zuvor genannten Höchstgrenze ersetzt. Aus bisherigen Erfahrungen variieren diese abgerechneten Kosten für die PCR-Tests je nach Bundesland und Anbieter stark. In allen Fällen ist auf die Möglichkeit zu verweisen, dass PCR-Proben je nach epidemiologischer Lage in Pools zusammengefasst und gemeinsam analysiert werden, wodurch sich die Kosten reduzieren. Hierfür können gemäß § 36 Abs. 1 lit. a EpiG 60,00 € **pro Pool** beim Bund eingereicht werden, bei den Apotheken bleibt der Höchstsatz von 25,00 € pro PCR-Test bestehen.

Zusätzlich abgerechnet werden können noch administrative Kosten, wie Entsorgungskosten, Dokumentationsaufwand und Probentransport über § 1 Abs. 1 Z. 6 COVID-19-Zweckzuschussgesetz. Erfahrungen über die konkrete Abwicklung in den Ländern aufgrund der neuen gesetzlichen Situation liegen derzeit noch nicht vor, weshalb hier kein konkreter Preis pro Einzeltest angegeben werden kann.

Die Länder sind auch dazu angehalten, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu agieren und ihre Teststrukturen danach zu organisieren.

Fragen 4 bis 6:

- *Wie hoch sind die Kosten für den Anwender pro „Bezahl-PCR-Test“ ab dem sechsten Test?*
- *Gibt es bei den Kosten für den „Bezahl-PCR-Test“ ab dem sechsten Test Preisunterschiede in den Bundesländern?*
- *Wenn ja, wie gestalten sich diese und welche Gründe gibt es dafür?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Informationen vor.

Frage 7: *Mit wie vielen „Bezahl-PCR-Test“ ab dem sechsten Test pro Person pro Test rechnen Sie als Gesundheitsminister monatlich?*

In den letzten Monaten lag die durchschnittliche Anzahl der pro Person und Woche durchgeführten Tests je nach Bundesland zwischen 0,2 und 0,8. Daraus kann geschlossen werden, dass die große Mehrheit der Bevölkerung mit den kostenlos zur Verfügung gestellten Tests auch weiterhin auskommen wird. Wie viele Personen mehr als fünf Tests pro Monat machen werden, lässt sich schwer abschätzen.

Frage 8: *Inwiefern wird sich die Gültigkeitsdauer der Testergebnisse ändern?*

Aktuell ist keine Änderung der Gültigkeitsdauer von Testergebnissen in der COVID-19-BMV und der COVID-19-EinreiseV geplant.

Fragen 9 und 10:

- *Welche Maßnahmen wurden zuvor ergriffen und rechtliche Grundlagen geschaffen, damit die Bundesländer ihrer angedachten Aufgabe betreffend die Tests nachkommen können?*
- *Wurden die Bundesländer vorab hinsichtlich dieses Vorgehens informiert und hatten diese ausreichend Zeit, sich auf diese Änderungen vorzubereiten?*

Die betreffenden Regelungen finden sich etwa im EpiG, in der COVID-19-ScreeningV und im Zweckzuschussgesetz. Mit den Bundesländern erfolgte auf Beamtenebene ein regelmäßiger Austausch über die Teststrategie.

Fragen 11 und 12:

- *Wie wollen Sie einen flächendeckenden Zugang zu „Gratis-PCR-Tests“ für symptomatische Personen sicherstellen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Hotline 1450 übermäßig ausgelastet sein wird?*
- *Wie sollen diese Personen in Folge zu diesem „Gratis-PCR-Test“ kommen (etwa über Bescheid, Zustellung, Überweisung, Hausbesuch)?*

Das BMSGPK geht nicht von einer übermäßigen Belastung der Gesundheitsnummer 1450 aus, weshalb mit einer ausreichenden Testmöglichkeit für symptomatische Personen gerechnet wird. Weiters gibt es noch die Möglichkeit, dass symptomatische Personen sich bei niedergelassenen Ärzt:innen testen lassen können. Zusätzlich haben einige Bundesländer noch weitere Testmöglichkeiten für symptomatische Personen geschaffen.

Frage 13: *Werden bei den kostenpflichtigen Tests Produkte von anderen Herstellung in Verwendung kommen?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Informationen vor.

Frage 14: *Wenn ja, können Sie sicherstellen, dass diese in Hinsicht auf Sensitivität und Spezifität gleiche Ergebnisse liefern?*

Anbieter von PCR-Testungen unterliegen rechtlichen Bestimmungen, die unter anderem für eine ausreichende Qualität der Testungen sorgen. Es besteht daher kein Grund zur Annahme von Qualitätsmängeln.

Frage 15: *Ist von einer Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass kostenpflichtige Tests andere Ergebnisse liefern als bezahlte Tests?*

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass das Ergebnis eines Tests davon abhängig ist, ob er für die zu testende Person kostenpflichtig oder kostenlos ist.

Frage 16: *Wenn nein, können Sie das ausschließen?*

Siehe Antworten zu den Fragen 14 und 15.

Frage 17: *Wird es bei der Hotline und im Zusammenhang mit etwaigen Hausbesuchen, Teststraßen etc. zu Personalaufstockungen kommen?*

Es wird davon ausgegangen, dass die Bundesländer erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen treffen.

Frage 18: *Wenn ja, wo wird weiteres Personal eingesetzt?*

Informationen hierzu liegen meinem Ressort nicht vor, da die Hotline 1450 dezentral von den Bundesländern organisiert wird.

Fragen 19 bis 21:

- *Liegen Ihnen Zahlen und Schätzungen vor, wonach es hinsichtlich dieser neuen Regelung zu Einbußen der Wirtschaft kommen wird, da etwa testpflichtige Einrichtungen wie beispielsweise Gaststätten, Freizeitbetriebe und Handelsgeschäfte mit weniger Kunden rechnen müssen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde diese Fragestellung bei der neuen Regelung berücksichtigt?*

Die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung sieht keine Testpflicht für Betriebsstätten des Gastgewerbes, von Freizeit- und Kultureinrichtungen oder Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels vor.

Fragen 22 und 23:

- *Welches finanzielle Einsparungspotential birgt diese neue Regelung?*
- *Wie hoch liegt die Schätzung hinsichtlich dieses Einsparungspotentials?*

Es wird eine Ersparnis von etwa EUR 93 Mio erwartet.

Frage 24: *Wie begründen, erklären und rechtfertigen Sie diese neue Regelung und aufgrund welcher Empfehlung von welchen Personen haben Sie diese initiiert?*

Die österreichische Teststrategie wird regelmäßig evaluiert. Mit April 2022 erfolgte eine Neuausrichtung der bis dahin bestehenden Strategie. Im Wesentlichen wurden dabei die bevölkerungsweiten Screeningprogramme zielgerichteter ausgelegt, die spezifischen Screeningprogramme für vulnerable Bereiche sowie die behördlich veranlassten Testungen für Verdachtsfälle etc. bleiben in gewohntem Umfang erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

